



EUROPÄISCHE UNION



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise „Netzwerkaktivitäten zwischen Hochschulen und Unternehmen“

Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

Aktion 6

1. Ziele der Förderung

Durch Aktion 6 soll das Innovationspotenzial der Hochschulen für kleine und mittlere Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich gemacht werden. Neben der Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen soll gleichzeitig das Produktivitätspotenzial der Mitarbeiter/innen gefördert werden. Durch die Vernetzung können zudem Synergieeffekte genutzt werden. Aktion 6 stärkt deshalb die vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschulen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen (Art. 3 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 9 Nrn. 1, 2 und 3 VO (EU) 1303/2013).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Wissenstransfer) für Unternehmen und deren Mitarbeiter/innen innerhalb von Netzwerken und Partnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen, durch die Innovationspotenziale der Hochschulen für Unternehmen zugänglich gemacht werden.

Die Inhalte des Wissenstransfers konzentrieren sich grundsätzlich auf die nachfolgend dargestellten Schwerpunktfelder der Innovationsstrategie des Freistaats Bayern:

- Lebenswissenschaften (Life Sciences; insbesondere Biotechnologie und Systembiologie),
- Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Effiziente Produktionstechnologien, Mechatronik, Automatisierung, Robotik,
- Neue Werkstoffe, intelligente Materialien, Nano- und Mikrotechnologie,
- Clean Tech – Ressourcen schonende Energie-, Verkehrs- und Umwelttechnologien, nachwachsende Rohstoffe (u.a. Biokraftstoffe), Elektromobilität
- Innovative, technologiebasierte Dienstleistungen

Vorrang haben Projekte, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten und sich z.B. auf Aspekte der Energieeffizienz, erneuerbare Energien und umweltfreundlicher Werkstoffe beziehen. Maßnahmen mit Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Abgrenzung zur Förderinitiative des EFRE „Technologietransfer Hochschule - KMU“ wird auf folgendes hingewiesen: Mit ESF und EFRE werden unterschiedliche Entwicklungspotenziale angesprochen. Während der EFRE in erster Linie eine wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzung adressiert, fokussiert sich der ESF auf die Entwicklung der Humanressourcen und soziale Aspekte. Der Technologietransfer im Rahmen des EFRE konzentriert sich auf die anwendungsbezogene Umsetzung von Forschungsergebnissen (Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen) durch die Kooperation zwischen Hochschulen und KMU.

Der Wissenstransfer, der aus dem ESF gefördert wird, ist ausschließlich auf die Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in KMU und Unternehmen ausgerichtet.

Aktionen, die durch den Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden können, sind von einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) ausgeschlossen.

Der Wissenstransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen gehört nicht zu den originären Aufgaben der Hochschulen und erfüllt damit das Kriterium der Zusätzlichkeit nach den einschlägigen EU-Bestimmungen.

3. Netzwerke

Das Netzwerk muss aus mindestens einer Hochschule (vgl. dazu 4.) und zehn Unternehmen bestehen. Es muss zudem die nachfolgend aufgeführten Indikatoren erfüllen.

Eine Hochschule übernimmt die Projekträgerschaft.

Mindestens 75% der Kooperationspartner eines Netzwerkes müssen kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sein.

Mindestens 80% der Unternehmen des Netzwerkes müssen ihren Sitz im ESF-Fördergebiet (vgl. dazu 4.) haben.

Die Unternehmen werden mit einer Kooperationsvereinbarung¹ in das Netzwerk eingebunden. Die Kooperationsvereinbarung muss sich auf ein konkretes Thema und eine Zielsetzung beziehen.

¹ Die Vereinbarung stellt eine Absichtserklärung dar. Mit ihr sind keine Verpflichtungen im Sinne eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags verbunden.

3.1 Indikatoren für ein etabliertes Netzwerk

(Nachweis der Erfüllung nach spätestens 3 Jahren seit Projektbeginn)

Kriterien an die Zielerreichung:

Qualität	Quantität
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netzwerktreffen, Veranstaltungen, Kongresse organisiert und durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl: mindestens 5 in jedem vollen Projektjahr ▪ Teilnehmer: aus mindestens 10 Unternehmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netzwerkakteure 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperationsvereinbarungen: mindestens 10
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenschaft der Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KMU: mindestens 75%
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von Wissenstransfer (Entwicklung und Test von Weiterbildungsinhalten, -methoden oder -systemen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch das Netzwerk abgestimmte gemeinsame Aktionen²: mindestens 2 in jedem vollen Projektjahr

Die Erfüllung der oben genannten Kriterien muss im Sachbericht des Gesamtverwendungsnachweises oder mit dem Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraums für das Netzwerk nachgewiesen werden.

² Entwicklung eines gemeinsamen Projektes (z.B. Qualifizierungsmaßnahme, -reihe, Weiterbildungssystem, Methode des Wissenstransfers) durch einen Arbeitskreis aus Hochschule und Unternehmensvertretern.

4. Geografischer Anwendungsbereich

Die Fördergebietskulisse wurde auf der Basis der regionalisierten Bevölkerungsentwicklung 2012 des Freistaats Bayern entwickelt. Sie konzentriert sich auf die Regionen und Landkreise mit prognostizierter stark abnehmender bzw. abnehmender Bevölkerung und wirkt damit gegen die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels.

Die antragsberechtigten Hochschulen ergeben sich aus nachstehender Fördergebietskarte. Als Projektträger können sich nur Hochschulen sowie ausgelagerte Hochschuleinrichtungen mit Sitz im ESF-Fördergebiet Aktion 6 beteiligen.

Ebenfalls beteiligen können sich die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm, die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, die Universität Regensburg, die Technische Hochschule Deggendorf und die Universität Passau.

In die Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern als Projektträger können alle bayerischen Hochschulen einbezogen werden.

Im Laufe der Förderperiode, spätestens 2017 werden die geografischen Ausgangspositionen überprüft und soweit erhebliche Veränderungen festgestellt werden, den Entwicklungen angepasst und das Wirkungsgebiet gegebenenfalls modifiziert.

5. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Projektlaufzeit ist grundsätzlich auf maximal drei Jahre beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden.

6. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,

- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- Vergaberecht,
- Europäisches Beihilfenrecht, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

7. Vorliegen trägerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- Der Vorhabenträger muss zu einer zeitgerechten Vorhabenumsetzung und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein,
- Ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Vorhabenträger für die Maßnahme eingesetzten Personals,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

8. Vorliegen vorhabenbezogener Auswahlkriterien

- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zum Vorhaben für die Zielgruppe

9. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

Die Projektträger sind ausschließlich Institutionen der öffentlichen Hand, die dem staatlichen Haushaltsrecht unterliegen. Für die Antragstellung zeichnet jeweils die Kanzlerin/ der Kanzler einer Hochschule verantwortlich. Sie/er bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) eingehalten werden.

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfaren Erfolg).

10. Kosten und Finanzierung

Maßgeblich für die Bewilligung der Fördermittel sind das Bayerische Haushaltsrecht (BayHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften; es sei denn, EU-Recht beinhaltet strengere Regelungen.

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt (Art. 14 Absatz 4 Satz 1 der VO (EU) 1304/2013).

10.1 Kosten

Zuschüsse werden gewährt als (anteilige) Erstattung förderfähiger **Kosten**, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden (**Realkostenprinzip, Ausnahme siehe folgenden Absatz zur Pauschale 1720 und zur Pauschale für indirekte Kosten**), gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 1303/2013 i.V. mit Art. 69 VO (EU) 1303/2013.

Dies gilt nicht für Immobilien, Grundstücke und Infrastruktur. Die Berechnung der Abschreibungskosten erfolgt nach den einschlägigen steuerrechtlichen nationalen Vorschriften (§ 6 EStG).

Abweichend vom Grundsatz des Realkostenprinzips gilt:

- **Personalkosten** (ohne Honorarkosten) werden nach der Pauschale 1720 berechnet. Nähere Einzelheiten finden Sie im Informationsblatt der Verwaltungsbehörde zur Pauschale

1720 und im Informationsblatt zur Herleitung der Pauschale (gültig für alle Projekte, die ab 01.10.2016 beantragt werden).

- Die **indirekten Kosten** werden auf der Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 1303/2013 berechnet. Der vorgesehene Pauschalsatz wird mit 14 v.H. der förderfähigen direkten Personalkosten festgelegt (gültig für alle Projekte, die ab 01.06.2017 beantragt werden).

10.1.1 Sonstige Kosten betreffende Regelungen

Der Umfang des Verwaltungspersonals (siehe III.A der Leitlinien „Kosten und Finanzierung“) richtet sich nach der Notwendigkeit und dem Projektvolumen. Einer Abweichung von der Aussage der Leitlinien „Kosten und Finanzierung“ („Verwaltungspersonal ist maximal bis 16 Stunden/Woche abrechenbar“) kann im Einzelfall zugestimmt werden.

10.2 Finanzierung

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt (Art. 14 Absatz 4 Satz 1 der VO (EU) 1304/2013)).

Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit **Anteilfinanzierung** gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes finanziert werden.

Der Eigenanteil des Projektträgers beträgt grundsätzlich 10 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten (Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

Die Kofinanzierung erfolgt, soweit nicht Drittmittel eingeworben werden, durch Eigenmittel der Hochschule (Projektträger). Dabei handelt es sich um Landesmittel des Freistaats Bayern aus Einzelplan 15. Da in Nr. 1 des Finanzierungsplans ausschließlich Mittel privater Träger eingetragen werden dürfen, sind die Eigenmittel staatlicher Hochschulen in Nr. 3 und Nr. 3.1 des Finanzierungsplans auszuweisen. Wenn die Finanzierung des Projekts zusätzlich durch echte Landesmittel erfolgt, sind diese ebenfalls in Nr. 3 und Nr. 3.1 auszuweisen. Zur Trennung dieser beiden voneinander unabhängigen Finanzierungsbestandteile ist in Projektantrag/Projektskizze eine detaillierte Gliederung der Finanzierung auszuweisen.

Soweit Eigenpersonal der Hochschule für Projektaufgaben eingesetzt wird, ist eine Freistellung/Abordnung o. Ä. der personalrechtlich zuständigen Stelle für das Projekt im Umfang und für den Zeitraum der Projektaktivitäten vorzulegen.

Die tatsächliche Einbringung des abgerechneten Zeitanteiles ist mit einer nachvollziehbaren Zeitaufschreibung zu belegen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens bestätigt die Kanzlerin/der Kanzler als Beauftragte/r des Haushalts, dass die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

11. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

- [Teilnehmenden-Fragebogen inkl. Einwilligungserklärung der Teilnehmenden für Aktion 6 \(PDF, 264 KB\)](#)

12. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publicität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publicität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

13. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat IX.4 beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**.

Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Link zu ESF Bavaria 2014: <https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.